



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VII. Chur-Pfältzische Lehen betreffend, so in Gülichischen Landen gelegen sind.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. standhafte und unerschrocken, ankommen und überfallen würde, und was zumahl bey
 Sept. vielen Menschen vor grosses, und in alle Ewigkeit unwiederbringliches Unheil, durch
 Octob. Verzweiflung und andere Zufälle, wie die Erfahrung bereits an vielen Orten bezeuget hat, causiret werden möchte.

1647.
 Sept.
 Octob.

Welchem allem nach, mehr und hochgedachte Evangelische Chur- und Fürsten, ganz
 flehentlich und demüthiglich um des gerechten und barmherzigen Gottes und seines
 allerheiligsten Worts Ehre willen, angerufft und gebethen werden, Sie geruhen in
 gnädigster Erwekung der besorglichen äussersten Seelen-Gefahr, darinnen die Evan-
 gelische Einwohner in den Schlesischen Erb-Fürstenthümern je mehr und mehr gerathen
 würden, ihnen dieselbe, als ihre Domesticos fidei, zu gnädigsten Chur und Fürstli-
 chen Mitleyden befohlen seyn, und bey denen noch währenden Tractatibus Pacifi-
 catoriis, an ihrer gnädigsten Vorsorge und Cooperirung nichts erwinden zu lassen,
 sondern sich vielmehr, ihrem bekandten Glaubens-Eyfer nach, durch ihre dazu abgeord-
 nete Gesandten, äusserst zu bemühen, hiemit sowohl die gesamte Evangelische Fürsten
 und Stände, als auch in specie die Erb-Fürstenthümer in Ober- und Nieder-Schle-
 sien; in die generalem Amnestiam mit eingeschlossen, bey ihnen durch treueste Dien-
 ste ihrer Vorfahren wohlervorbenen Privilegiis in Göttlichen und Weltlichen Sa-
 chen, bevorab bey der Religions-Freyheit, und freyem Exercitio Augustanae Con-
 fessionis, allerseits geschüzet, diejenigen Stände und Städte, denen dasselbe entzogen,
 in integrum restituiret, denen es gelassen, dabey geruhiglicher erhalten, und zuverläs-
 sig assicuriret werden, und man also insgesamt mehr-berührten Majestät-Briefses und
 Accords im Werk und in der That ungehindert und ungefräncket, pleno cum ef-
 fectu zu gemessen haben, derselbe auch dergestalt auf die liebe Posterität unverrückt
 fortgepflanget werden möge.

Hieran erweisen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeiten und Fürstliche Gna-
 den ein solch Christlich Regenten-Werk, das zu Ausbreitung Göttlichen Nahmens,
 Lob und Ehr gereichen; und der grundgütige Gott, als ein rechter Vergelter alles
 Guten, mit zeitlichem und ewigem Segen belohnen wird: Erlangen und erwerben
 auch hiedurch, nebst Befrey- und Beruhigung Ihrer Chur- und Fürstlichen Gewissen,
 ob consortes fidei servatos, quo quidem nullum Principis fastigio dignus
 est ornamentum, nulla pulchrior corona, bey der ganzen Welt und der lieben
 Posterität, einen unsterblichen Namen und hochpreislliche Nachsage; Und es werden
 solche hohe Wohlthat alle treue Evangelische Schlesier jederzeit dankbahrlich zu erken-
 nen und zu rühmen, bey Gott zu vorbitten, auch zu jeder begebenden Gelegenheit,
 mit gehorsamsten unterthänigsten Diensten, äusserstem Vermögen nach, zu erwiedern,
 ihnen höchstes Fleisses angelegen halten, mit dieser fernern Versicherung, daß sie in-
 sonderheit gegen ihrer höchsten von Gott vorgefetzten Obrigkeit, mit standhafter und
 beharrlicher Devotion, ungespahrt Gutes und Blutes, sich dermassen aufrecht zu er-
 weisen begierig und äusserst beflissen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen und
 Vasallen wohl anstehet, obliegt und gebühret.

§. VII.

Chur-Prälati-
 sche Lehen be-
 treffend, so in
 Jülichischen
 Landen gele-
 gen sind.

Nachdem die Chur-Fürst zu Pfalz in denen, desselben Restitutions-
 Sachen betreffenden Aufsätzen, die Ab-
 tretung derer in den Jülichischen und
 Bergischen Landen gelegenen, und von
 Pfalz herrührenden, aber nach Abgang des
 Jülichischen Manns-Stamms eröffneten
 Lehen-Stücke, Erinnerung gethan hatte,
 auch eine Clausula deswegen in das Pro-
 ject Instrumenti Pacis eingeschlossen;

B 66 3

N. I.

1647.
Octob.

N I.

1647.
Octob.Diß. Dfnabr. d. 20. Auguß.
1647. sub Dir. Mogunt.

Der Pfalz-Neuburgischen Gesandten Memorial an sämtliche Reichs-Ständische Friedens-Gesandten, die in beyder Eronen Project Instrumenti Pacis befindliche Clausul über die Caducität der Pfälzischen Lehen im Fürstenthum Jülich betreffend.

N. I.
Pfalz-Neuburgisches Memorial die Pfälzische Lehen in Jülich betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände zu diesen allgemeinen Friedens-Traktaten abgeordneten Räten, Botschaften und Gesandten, geben aus Befehl des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelm, Pfalz-Grafen bey Rhein, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg ic. Herzogen, Seiner Fürstlichen Durchlaucht abgeordnete Räte gebührend zu erkennen; was gestalt Ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn, aus Verlesung des Entwurfs des Instrumenti Pacis, welches den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien unlängst ausgeliefert worden, ganz unvermuthlich vorkommen, daß die Herren Pfalz-Grafen Heydelbergischer Linie die Sache dahin zu unterbauen sich unterstehen, daß wegen der Chur-Pfälzischen Lehen, so in Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Fürstenthum Jülich gelegen (ohnangehen daß Ihre Fürstliche Durchlaucht nun über sieben und dreyßig Jahr selbe ruhig ingehabt und besessen) eine sonderbahre Clausul vorgeachtetem Projecto Pacis dahin gestellet, einderleibt werden sollen: *Ad hæc, si qua Feuda Iuliacensa ob deficientes masculos aut alias aperta sunt, ea Palatinis absque mora eedant & evacuentur, nisi a Palatino Neoburgico allegata Conventio Hallæ Suevorum Anno 1610, inita obflare probetur.*

Nun kan aber hoch-ermeldten Herren Pfalz-Grafen Heydelbergischer Linie nicht unbewußt seyn, was gestalt in längst verlossenen 1610. Jahr zu Hall in Schwaben, als unterschiedliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs, theils persönlich theils auch durch ihre Abgesandten, auf dem alda gehaltenen Unions-Tag (bey welchen sich auch ein Röniglich-Französischer Gesandte gefunden) versammelt gewesen, und daselbsten unter andern einmüthiglich resolviret, daß sie Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg bey erlangter Possession der Jülichischen, Clevischen und zugehörigen Landen, bis zu gebührendem Güte- oder Rechtlichen Austrag, handthaben wollten, wie dann selbige Chur-Fürsten und Stände sämtlich solchen Unions-Schluß würcklich haben vollziehen lassen. Dabey dann die Billigkeit erfordert, weils des ighen Herrn Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Groß-Herr-Vater, weyland Friederich der Vierdte Pfalz-Graff und Chur-Fürst Christ-milden Angedenkens, selbigen Unions-Schluß mit machen und vollziehen helffen (wie sich solches bey den Unions-Acten befinden wird) daß daher ermeldte Herren Pfalz-Grafen von Heydelberg, wann sie sich dieser Prætenzion wegen der Heimfälligkeit angeregter Pfälzischen Lehen (deren doch Ihre Fürstliche Durchlaucht Herzog Wolffgang Wilhelm nicht beständig seyn) wider besser Versehen in Güte nicht wolten begeben, sondern solche zu beharren gemeynet seyn sollten, von rechtswegen weniger nicht thun können, als daß sie mit solcher Intention, bis die prætendirte Caducität durch Recht gebühlich erdrtert seyn würde, einzuhalten, welches dann höchst ermeldte Ihre Fürstliche Durchlaucht nicht allein obgedachtem Herrn Pfalz-Grafen Carl Ludewigen selbst zugeschrieben, sondern auch den Herren Schwedischen Plenipotentiarien nöthdürfftig haben repræsentiren lassen; Immassen auch Seine Fürstliche Durchlaucht Dero hiesigen Abgeordneten gnädigst befohlen, den Röniglich-Französischen Herren Plenipotentiariis solches gleichfalls vorzubringen, wie beschehen, nicht zweifelend, Sie werden Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit billiges Begehren auch ihres theils assequiren zu helffen sich angelegen seyn lassen, damit diese Heydelbergische Prætenzion dem Frieden-Schluß nicht einverleibt werde, in mehrer Erwegung, daß, wie obgemeldt, Rönigs HENRICI IV. ansehnlicher Gesandter, Herr Bossifsius, gedächten Tractaten zu Schwäbischen Hall mit begewohnet und

1647.
Octob.

und von wegen höchst ermelde Ihre Majestät HENRICI IV. obgedachten gemachten 1647.
Schluß, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zum Besten, bey den versammelten Octob.
Unierten Chur-Fürsten und Ständen und deren Gesandten, hat sollicitiren und im-
petriren helfen: Gestalt dann aus diesen und andern vortreflichen rationibus ge-
meldte Herren Schwedische Plenipotentiarii vor sich selbst abnehmen könnten, daß um
dieser und mehr anderer erheblicher Ursachen willen, allsolche Prætenzion zu gegenwär-
tigen Friedens-Tractaten keines Weges gehdrig sey.

Daben doch wol in acht zu nehmen, daß auch Ihre, Herzog Wolfgang
Wilhelms Pfalz-Grafens Fürstliche Durchlaucht auf solche Unions-Verhande-
lung allein sich nicht fundiren, sondern wißlich und von den Herren Pfalz Grafen Hey-
delbergischer Linie nicht verneinet werden kan, welcher gestalt, als etwa im Jahr 1512.
der Fürstl. Jülichische Mannstamm abgangen, höchstermelde Ihre Fürstlichen Durch-
laucht Ihr Ahnherr, weyland Herzog Johann von Cleve ic. der Heimfälligkeit nicht
geständig seyn wollen, darauf dann zwischen weyland Herrn Pfalz-Grafen und Chur-
Fürsten Ludwig und bemeldtes Herzogen Johann von Cleve ic. Gesandten Hand-
lung gepflogen, und die Sachen dahin verglichen worden, daß höchst-gedachte Pfalz-
Graf und Churfürst Ludwig dem auch hochgemeldten Herzogen Johann von Cleve ic.
vor sich und seine Erben und Descendenten, welche Herzogen zu Jülich seyn werden,
(wie dann höchst-gedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht Herzog Wolfgang Wilhelm
Pfalz-Graf ic. als höchst-gedachten Herzogs Johann von Cleve Ihr Enckeln und
rechtmäßiger, auch durch Kayserliche Privilegia habilitirter Erbe und Successor in
linea descendenti, dieses Herzogthums Jülich ungezweifelter Besizer und Herzog
der Jülichischen Landen ist) mit gedachten Pfälzischen im Fürstenthum Jülich gelegenen
Lehen wirklich belehnet haben, darauf auch nicht weniger Ihre Fürstliche Durchlaucht
Groß-Herr-Vater Herzog Wilhelm, auch successive weyland Deroselben Vater
Herzog Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg ic. alle Christ-seeligen An-
gedenkens, mit gedachten Lehen investiret und all solche Belehnung continua serie
bis auf höchst-gedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht, welche sich daran zeitlich genug
angeben, continuiret worden, welche dann (so bald hochgedachtem Herrn Pfalz-Grafen
Carl Ludwigen die Unter-Pfalz eingeräumet wird) nicht unterlassen werden,
solche Lehen bey demselben von neuen zu suchen.

Weil nun aus diesen und mehr andern erheblichen Fundamenten, welche zu sei-
ner Zeit (wann diese Heidelbergische Prætenzion der Heimfälligkeit derer im Fürsten-
thum Jülich gelegenen Pfälzischen Lehen an seinem gebührlichen Ort durch gehdrig-
en Weg Rechts determiniret werden sollen) werden vorgebracht werden, schließ-
lich erfolgen thun, daß diese Sach zu gegenwärtiger Friedens-Handlung keines We-
ges gehdrig, weniger davon etwas in præjudicium legitimi possessoris dem Frie-
dens-Schluß einzuverleiben sey, und wann die an Seiten gedachten Herren Pfalz-
Grafen von Heidelberg prætendirte Caducität beharret werden wolte, derselbe sol-
che seine Prætenzion von Rechtswegen vor allen Dingen coram competente judi-
ce & legitimo juris ordine auszuführen schuldig, immittelst aber höchstermelde
Herr Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelms Fürstliche Durchlaucht bey ihren ein-
habenden Besiz angezogener Lehen ruhig und unbehindert gelassen und manuteniret
werden müste: siquidem iuris notorii, quod si filia in possessione Feudi con-
stituta prætenfam a Domino Feudi caducitatem aut qualitatem masculinam
(wie von Ihre Fürstlichen Durchlaucht weyland gnädigsten geliebten Frau Mutter
und Ihre selbstens-gestehen) neget, eandem in dicta possessione manutenen-
dam esse, donec via iuris desuper aliud legitime cognitum decisumque fu-
erit: Welche Rechts-Verordnung in diesem Fall desto mehr Statt haben muß, weil
genugsam kundig, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Wolfgang Wilhelm,
in wißentlicher Possession dieser Lande nun über die 37. Jahr lang (wie vorangezo-
gen ist) sich befunde. Als haben Ihre Fürstliche Durchlaucht eine Nothdurft zu
seyn erachtet, diese Beschaffenheit durch gegenwärtiges Memorial obgedachten Herren
Chur- und Fürstlichen Gesandten gebührlich zu repræsentiren, der freund-günstig-
und

1647.
Octob.

und gnädigsten Zuversicht, inmassen Seine Fürstliche Durchlaucht dieselben auch dar-
um freund-günstig- und gnädigst, ersuchen, weil je keinem Theil der rechtliche
Auftrag verweigert werden kan, Ew. Fürstliche Gnaden und die Herren (wann
über diese Punkten bey gemeldtem Instrumento Pacis in den Reichs-Rä-
then deliberiret wird) werden und wollen nicht verwilligen, daß zu mehr-höchst-
gedachter Ihro Fürstlichen Durchlaucht Präjudiz und Nachtheil, dieser Pfälzischen
Lehen halben dem Instrumento Pacis etwas inseriret, sondern vielmehr die gute
Erinnerung und Beförderung thun, daß obangezogene Clausul daraus gänglich ge-
lassen, und bemeldte Herren Pfalz-Graffen von Heidelberg, wann sie wieder besser
Bersehen diese Prävention wegen Caducität der Pfälzischen in dem Fürstenthum
Jülich gelegenen Lehen, sich in Güte zu begeben nicht gemeynet, solches coram com-
petente Judice, legitimo Juris ordine auszuführen verwiesen werden.

1647.
Octob.

Solches ist an sich selbst allen Rechten und der Billigkeit gemäß ꝛc.

Fürstlich Pfalz-Neuburgische zu den all-
gemeinen Friedens-Tractaten na-
cher Münster und Osnabrück bevoll-
mächtigte Abgesandten ꝛc.

N. II.

Præsent. Osnabr. d. 18. Oct. & Dict.
d. 19. ej. Anno 1647. sub Director.
Altenburg.

Kurze Information auf das Neuburgische Memorial, die Pfälzische in den
Jülichischen Landen belegene Lehen betreffend ꝛc.

N. II.
Chur-Pfälz-
ische Gegen-
Information
die Lehen im
Jülichischen
betreffend.

Dem Durchlauchtigsten und Hoch-Gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
Carl Ludwigen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erbs-
Truchsess und Chur-Fürsten, ist unlangst vorkommen, was gestalt die Pfalz-Neu-
burgische Herren Abgesandte, durch ein darüber ausgegebenes und durch die Reichs-
Dictatur publicirtes Memorial, sich in Dero hohen Principals Fürst. Durchlaucht
Nahmen vermeyntlich beschweret zu seyn befinden, daß in denen in Ihrer Churfürstlichen
Durchlaucht Restitutions-Sach auskommenen unterschiedlichen Aufsätzen, auch
die Abtretung derer in den Jülichischen und Bergischen Landen gelegenen, und von
Pfalz herrührenden, aber nach Abgang des Manns-Stamms erbsetzten Lehen Stück
ingerücket worden: Dargegen zwar höchst-gedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht
weder in diesem noch in einigen andern Punkten und Sachen, gegen jemanden in ein-
ges controvertiren und libelliren nicht einzutreten, aber gnädigst befohlen, durch
eine kurze Information die Beschaffenheit derselben Lehen an Ort und Enden, da
es nöthig oder dienlich, allein zur blossen Nachricht mit wenigen zu entdecken.

Und ist derowegen an dem, daß gleich aus dem ersten Anblick aller darüber er-
theilten Lehn-Brieffe gang klärllich erhellet, daß darinnen weder der Töchter oder
Weiblichen Geschlechts, noch auch einiger Qualität und Erb-Folge auf dieselbige,
sondern allein der Herzogen von Jülich und Dero männlichen Lehens-Erben gedacht,
mit Nahmen auch Herzog Johansen zu Cleve Lehn-Brieff und Reverss de Anno
1512. dessen sich ehren-gedachte Herren Neuburgische Abgesandten zu ihrem Behuff
zu bedienen und zu behelffen vermeynen, nach Herzog Wilhelms, ohne männliche
Lehens-Erben (ut habent formalia) Absterben, allein auf ihnen und seine Lehens-
Erben (quo nomine in Feudis solum masculi de notorio jure venire possunt
eaque, uti notissimum, regulariter tantum mares admittunt) gerichtet, und
darinnen ausdrücklich vermeldet wird, daß er den damaligen Churfürst Ludwi-
gen hoch-seligsten Andenkens, durch seine Rätthe ersuchen lassen, daß er ihm solche
Lehn-Stück aus blosser Freundschaft und gutem Willen auß neue ansehen lassen
wolte, zugleich bekennend, daß obwohl hochgedachter Churfürst Ludwig, in Ansehung die-

1647.
Octob.

dieselbe Lehen ledig worden, und ihm heimgefallen, solches zu thun nicht schuldig gewesen, so hätte er jedoch ihme, Herzog Johann, und seinen Erben, Herzogen zu Jülich, solche Lehnstück aus sonderbahrer Consideration und Freundschaft zu rechten Lehn angesetzt und verliehen: und Er, Herzog Johann, dennoch darüber gelobt und geschworen habe, daß Er und seine Erben, Herzogen zu Jülich, solche Lehen von Chur-Pfalz zu rechten Lehen empfangen und tragen, auch darum dienen wolle, wie Lehens-Manne ihren Herren zu thun schuldig. Woraus dann Sonnenklar erkeinet, daß er dieselbe als recht Mann-Lehn, keinesweges aber als ein Feudum foemininum oder Kunkel-Lehn empfangen und zu tragen versprochen habe.

1647.
Octob.

Nachdem dann dieselbe mit dem Manns Stamm notoriè erloschen, so giebet obgedachter erster Anblick sowohl der jüngern als der ältern Lehn-Brieffe, daß solche Lehen insgesamt darauf erdfnet und mit aller Nutzbarkeit der Pfalz-Gravischafft am Rhein, als Domino Directo, unwidersprechlich heimgefallen, dahero billig vorgelangen werden wollen, sine mora evacuiret werden sollen. Und weil solches istgedachter Pfalz-Gravischafft zu gute kommen solle, mögen Se. Fürstliche Durchlaucht, dero Descendenten und hohe Stamms-Genossen, dessen, doch suo ordine, hiernechst auch zu genießen, und sicherer, als bey denen Jülichischen Landen, zu gewarten haben, so lange zwischen den streitigen Chur- und Fürstlichen Häusern lis und quaestio successione coram Judice indecisa verbleibet. In dieser Abtritt- und Austräumung nun kan im geringsten keine Hinderung geben, wessen man sich vor 37. Jahren in Anno 1610. zu Halle in Schwaben verglichen haben mag: denn beyseit gesehet, was durch Cooperation des von den Herrn Neuburgischen benahmseten Herrn Frankbischen Gesandten, den possedirenden Chur- und Fürsten zu Vortheil verabschiedet, so ist dieser Lehen halber nur so viel vorkommen, daß diese Sache in sechs Wochen in gültlicher Vergleichung oder einem kurzen Austrag abgehandelt und hingelegt, mit keinem Wort aber, daß sie bis zu Austrag der Jülichischen Succession Streitigkeit verschoben werden sollte, sondern vielmehr gedacht worden, daß Pfalz bey der Possession, ob sie einige erlanget, ruhig verbleiben solle: Weil nun dem Vergleich in dem veraccordirten kurzen Termin keine endliche Folge beschehen, sondern derselbige notoriè circumduciret worden, so wird Pfalz billig bey seinen Rechten und darüber gefonnenen Austräumung in alle Wege gelassen. Signatum den 13. Sept. Anno 1647.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

§. VIII.

Die General-
Staaten ver-
langen den
Oldenburgi-
schen Weser-
Zoll zu cassi-
ren.

Welche Sache
soll zu Wien
entschieden
werden.

Die Oldenburgische Weser-Zoll-Sache hatte Zeitwährend der Tractaten, viele Bewegung gemacht; die General-Staaten waren wegen des Commercii, dabey in soweit interessirt, daß sie dessen Abstellung in alle Wege zu befördern suchten, weßhalber dieselben das Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät Innhalts N. I. abtiefen: Ihre Kayserliche Majestät wollten solche Sache nicht auf dem Friedens-Convent abthun lassen, weil solche

bereits in der Licispandez am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath befangen wäre, wohin auch die Kayserliche Gesandtschaft zu Osnabrück, Innhalts N. II. instruirte wurde: Hingegen vermeynten diejenigen Stände, welche solchen Zoll manutentirt wissen wollten, es müßte solche Sache al-
lerdings auf dem gegenwärtigen Congrefs reguliret werden, wovon die ratio-
nes und der vorgeschlagene Modus, in
der Anlage sub N. III. zu lesen sind.

Bill von an-
dern auf den
Friedens-
Congrefs ge-
zogen werden.

Fünffter Theil.

Ecc

N. I.